



BESONDERE VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN HAUPTINHALTSVERZEICHNIS

KAP. I

Vorwort

Teil „A“ – GEGENSTAND UND BEZEICHNUNG DER ARBEITEN – BETRAG DER RAHMENVEREINBARUNG

A1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

A2 Zusammenfassende Beschreibung der Arbeiten – Kategorie der Arbeiten und Befähigungen

A3 Betrag der Rahmenvereinbarung

TEIL „B“ BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

B1 Auslegung der Rahmenvereinbarung und der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen

B2 Dokumente, die einen Bestandteil der Rahmenvereinbarung bilden

B3 Vertragsbedingungen

B4 Versicherungen und Sicherheiten zulasten des Auftragnehmers

B5 Unveränderlichkeit des Entgelts und Ausnahmeregelungen

B6 Schäden durch höhere Gewalt

B7 Zeitplan der Arbeiten

B8 Frist für die Fertigstellung der Arbeiten

B9 Vertragsstrafen bei verspäteter Fertigstellung der Arbeiten und Aufhebung

B10 Vorübergehende Einstellung, Wiederaufnahme der Arbeiten, Verlängerungen

B11 Aufhebung der Rahmenvereinbarung – ausdrückliche Aufhebungsklausel

B12 Rücktritt von den Verträgen und Rücktritt von der Rahmenvereinbarung

B13 Abrechnung der Arbeiten

B14 Hilfsbauten

B15 Verfahren zur Einleitung der Maßnahmen

B16 Fertigstellung der Arbeiten

B17 Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und/oder Endabnahme

B18 Verbot zur Lagerung in den maßnahmegegenständlichen Räumen

B19 Baustellenordnung

B20 Aufwendungen und Verpflichtungen zulasten des Auftragnehmers

B21 Allgemeine Bestimmungen zu den Preisen

B22 Einhaltung der gesetzlichen und die Entlohnung betreffenden Bedingungen gemäß den Arbeitskollektivverträgen sowie den Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und die Hygiene am Arbeitsplatz

B23 Garantien

B24 Weitervergabe und Nutzung der Kapazitäten Dritter

B25 Vergabe der Arbeiten

B26 Projektänderungen

B27 Mindestzahl der Maßnahmen

B28 Öffentlicher Durchgang

B29 Arbeit an Feiertagen und in der Nacht

B30 Anwesenheit des Auftragnehmers

B31 Zahlungen

B32 Endabrechnung und Saldo

B33 Sicherheitspläne



VORWORT

Um ein angemessenes System für das Management von Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den von den staatlichen Behörden genutzten Immobilien laut Art. 12 Abs. 2 Buchst. a) und b) GD 98/2011, umgewandelt mit dem Gesetz 111/2011, in der durch das Gesetz Nr. 190/2014 geänderten Fassung, sowie an den Liegenschaften, hinsichtlich derer die Maßnahmen von der Agentur für Staatsgüter gemäß Art. 12 Abs. 5 des vorgenannten Dekrets verwaltet werden, im Zuständigkeitsgebiet (Region Trentino-Südtirol) zu gewährleisten, hat die Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino-Südtirol, als zentrale Beschaffungsstelle ein Verfahren zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen ausgeschrieben, die nach der Unterzeichnung der für drei Jahre gültigen Vereinbarung notwendig werden.

Diese besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen enthalten die Bestimmungen hinsichtlich der Rahmenvereinbarung und der einzelnen Durchführungsverträge, die vom regionalen/überregionalen Staatsamt für Öffentliche Arbeiten des Veneto, Trentino-Südtirol, und Friaul Julisch Venetien, von der Agentur für Staatsgüter, Regionale Direktion Trentino-Südtirol, der Generaldirektion für staatlichen Hoch- und Tiefbau (Diges) des Ministeriums für nachhaltige Infrastrukturen und Mobilität, der Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino-Südtirol, dem Kulturministerium, dem Verteidigungsministerium und dem Rechnungshof (im Folgenden jeweils als „**Vergabestelle**“ bezeichnet) für die im Gebiet XXX durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen zur Vergabe der im von der Agentur erstellten jährlichen Verzeichnis identifizierten Maßnahmen und Instandhaltungsarbeiten zur Durchführung des Dreijahresplans laut Art. 12 Abs. 4 GD 98/2011 sowie der direkt vom **Kulturministerium**, vom **Verteidigungsministerium** und vom **Rechnungshof** finanzierten und verwalteten Maßnahmen an den von diesen genutzten Liegenschaften, welche die Vergabestellen während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung beantragen können, abgeschlossen werden können. Da es sich jedoch um ein reines Programmdokument handelt, beinhaltet die Angabe einer Maßnahme im Verzeichnis nicht automatisch die Verpflichtung zu deren Durchführung und entsprechend die Vergabe an die die Rahmenvereinbarung abschließenden Wirtschaftsteilnehmer.

Dies gilt auch für die vom Kulturministerium, Verteidigungsministerium und vom Rechnungshof bezüglich der von diesen genutzten Liegenschaften verwalteten und finanzierten Maßnahmen sowie für jene, die von der Agentur für Staatsgüter gemäß Abs. 5 des genannten Art. 12 verwaltet werden, da der Ausschreibungsgesamtbetrag ausschließlich veranschlagend ermittelt wurde und die Maßnahmen noch nicht genau identifiziert wurden.

Die einzelnen Verträge werden im Einklang mit den Vorschriften in diesen Vergabe- und Vertragsbedingungen und in den Ausschreibungsbedingungen vergeben und müssen unter Einhaltung der in der technischen Dokumentation in Bezug auf die einzelnen Maßnahmen und/oder Arbeiten und die bei der Ausschreibung eingereichte „technische Lösung“ enthaltenen Spezifikationen durchgeführt werden.

Je nach Komplexität der Maßnahmen und/oder Arbeiten kann diese Dokumentation aus dem Ausführungsprojekt bestehen bzw. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten bis zum 30. Juni 2023 mit Ausnahme der Instandsetzungsarbeiten, welche die Erneuerung oder den Ersatz von tragenden Teilen von Bauwerken oder Anlagen beinhalten, aus dem



Einreichprojekt, das zumindest aus einem allgemeinen Bericht, aus dem Verzeichnis der Einheitspreise der vorgesehenen Arbeiten, der Kosten- und Massenberechnung, dem Sicherheits- und Koordinierungsplan mit analytischer Ermittlung der Sicherheitskosten, die dem Abschlag im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 23 Abs. 3-bis GvD 50/2016 nicht zu unterwerfen sind, besteht. Gemäß Art. 1 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 55/2019 in der durch Art. 52 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 108/2021 geänderten Fassung können die vorgenannten Arbeiten ohne Erstellung und Genehmigung des Ausführungsprojekts durchgeführt werden.

Teil A: GEGENSTAND UND BEZEICHNUNG DER ARBEITEN – BETRAG DER RAHMENVEREINBARUNG

ART. A1 – GEGENSTAND DER RAHMENVEREINBARUNG

Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind die Ausführung aller Werke und die Anschaffung all dessen, was für die Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den von den staatlichen Behörden laut Art. 12 Abs. 5 GD Nr. 98/2011 in der mit dem Gesetz 111/2011 umgewandelten Fassung genutzten Liegenschaften notwendig ist, die möglichst auch der Sanierung der Innenräume der in Staatseigentum befindlichen Liegenschaften dienen, um die passiven Bestandsverträge zu reduzieren, sowie zur energetischen Sanierung der Liegenschaften einschließlich derer, die direkt vom Kulturministerium, vom Verteidigungsministerium und vom Rechnungshof hinsichtlich der von diesen verwendeten Liegenschaften verwaltet und finanziert werden, sowie der von der Agentur für Staatsgüter verwalteten Instandhaltungsmaßnahmen mit anderen Mitteln als denen laut Art. 12 Abs. 6 GD 98/2011 im Zuständigkeitsgebiet der Regionaldirektion Trentino-Südtirol, die mittels einzelner Verträge vergeben werden.

Die Maßnahmen, die im Rahmen dieses Verfahrens in Auftrag gegeben werden können, betreffen Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Kategorien OG1, OG2, OG11 und beziehen sich vorwiegend auf als Bürogebäude genutzte Liegenschaften.

Unter den Auftrag fallen die Arbeiten, Leistungen, Lieferungen und Anschaffungen, die für die vollständige Fertigstellung einer jeden Maßnahme, die nach vorheriger Unterzeichnung eines spezifischen Vertrags für jede einzelne Maßnahme oder Arbeitsleistung eingeleitet wurde, gemäß den Vorschriften dieser besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie denen, die in der technischen Dokumentation der einzelnen Maßnahmen oder Arbeitsleistungen angegeben sind, notwendig sind.

Die Ausführung hat stets fachgerecht und unter Bezugnahme auf die einschlägigen UNI-Normen zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen höchste Sorgfalt walten zu lassen und muss zudem alle Maßnahmen umsetzen, die geeignet sind, um die Sicherheit von Personen oder Sachen zu garantieren, die mit den Arbeiten, die Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind, interferieren.

Je nach dem bei der Ausschreibung eingereichten technischen Angebot muss der Auftragnehmer insbesondere sämtliche Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden, und die Arbeiten mit einer geeigneten Organisation und so durchführen, dass dem Personal, dem ggf. anwesenden Publikum und im Allgemeinen all denen, welche die arbeitsgegenständlichen Räume in irgendeiner Hinsicht besuchen können, möglichst geringe Unannehmlichkeiten bereitet werden. Hierzu hat er sich mit dem LASD der nutzenden Verwaltung abzustimmen und den Vorschriften des Sicherheitskoordinators in der Ausführungsphase (sofern ernannt), des Einheitsdokuments



zur Bewertung von Risiken durch Interferenzen (DUVRI) und des SKP (sofern vorhanden) Folge zu leisten, den eigenen ESP (oder ErSP bei Fehlen eines SKP) umzusetzen und sich dabei strikt an alle Vorschriften laut GvD 81/2008 zu halten.

Die Rahmenvereinbarung erstreckt sich automatisch auf die Liegenschaften, die aus irgendwelchen Gründen nach ihrem Abschluss dem Baubestand des Staats hinzugefügt werden sollten, ohne dass dem Auftragnehmer irgendwelche Ansprüche auf Entgelte und Entschädigungsleistungen irgendwelcher Art erwachsen.

Die Vergabestelle ist berechtigt, aus dem Gegenstand der Rahmenvereinbarung einige Maßnahmen auszuschließen, auch wenn diese im Jahresverzeichnis vorgesehen sind, da es sich um ein reines Programmdokument handelt, das keine Verpflichtung zur Durchführung beinhaltet. Den die Rahmenvereinbarung abschließenden Wirtschaftsteilnehmern erwachsen daher keinerlei Ansprüche im Hinblick auf die jeweilige Vergabe.

ART. A2 – ZUSAMMENFASSENDER BESCHREIBUNG DER ARBEITEN – KATEGORIE DER ARBEITEN UND BEFÄHIGUNGEN

Die Maßnahmen und Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten betreffen Gebäude und/oder deren Teile, die von öffentlichen Verwaltungen genutzt werden und/oder leer stehen, mit den etwaigen sowohl internen als auch externen Zugehörigkeiten und können sich sowohl auf Hoch- und Tiefbauten als auch auf den Bau von Anlagen und Arbeiten an tragenden Teilen beziehen, die im Allgemeinen unter folgende Typen fallen:

1. Prüfungen der Bauten
2. Aushub, Grabungen und Aufschüttungen
3. Pfahlbauten und Schlitzwände
4. Abriss-, Abbrucharbeiten und Transport
5. Melioration/Sanierung
6. Hilfsbauten
7. Verbundstoffe, Stähle, Schalungen
8. Decken, Untergründe, Packlagen, Estriche
9. Dächer, Eindeckungen und Spenglerarbeiten
10. Maurerarbeiten
11. Abdichtungsarbeiten
12. Dämm- und Schallschutz
13. Putzarbeiten
14. Zwischendecken/Trennwände
15. Bodenbeläge und Wandverkleidungen
16. Naturwerksteinarbeiten
17. Schreiner-/Tischlerarbeiten und Türen/Fenster aus PVC
18. Stahl- und Aluminiumbauten
19. Vorhangfassaden und hinterlüftete Fassaden
20. Bauten aus Glas und Glasbausteinen
21. Malerarbeiten
22. Konsolidierungen/Sicherungsarbeiten
23. zu den Gebäuden gehörende Außenanlagen, Verkehrswege und Parkplätze
24. Netze für die Wasserversorgung und für die Verteilung, das Sammeln und die Abführung von Wasser
25. Außenanlagen und Grünflächen
26. Elektroanlagen
27. Fernseh-, Sprech- und Meldeanlagen



28. Telekommunikations- und Datenübertragungsnetze
29. USV-Anlagen und Batterien
30. Schutzsysteme
31. Ausgleichs- und Erdungsanlagen
32. die Elektroarbeiten ergänzende Arbeiten und Lieferungen
33. Gebäudeautomation
34. Umspannstationen
35. Stromaggregate
36. Geräte für Einbruchsicherungen
37. Technologische und Sonderanlagen
38. Heizungs- und Klimaanlage
39. Wasser-/Sanitäreanlagen
40. Aufzugsanlagen
41. Brandschutzsysteme
42. Tarife und Beförderung auf Rechnung Dritter und Handling von Möbeln/Einrichtungsgegenständen

Die oben aufgeführten Instandhaltungsmaßnahmen, die in Auftrag gegeben werden können, fallen daher im Wesentlichen und allgemein unter die folgenden Kategorien: OG1, OG2, OG11 (für deren Ausführung der Besitz der Zertifizierung laut MD Nr. 37/2008 erforderlich ist).

Bei dieser Liste handelt es sich in jedem Fall um Richtangaben, da sie auf den früher am häufigsten von den Verwaltungen mitgeteilten Bedürfnissen basiert, deren Ausführung während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung daher wahrscheinlich ist.

Da es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt und weder die Anzahl noch das Ausmaß der unter eine jede Kategorie fallenden Instandhaltungsmaßnahmen, die konkret in Auftrag gegeben werden können, vorherzusehen sind, ist die Ausschreibung in dieser Hinsicht in 4 Lose aufgeteilt, um maximalen Wettbewerb zu gewährleisten:

TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH BOZEN:

- Los 1 **Arbeiten OHNE SOA-ZERTIFIZIERUNG**
Instandhaltungsarbeiten in Höhe von mindestens 40.000 Euro und höchstens 150.000 Euro;
- Los 2 **Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II**
Instandhaltungsarbeiten in Höhe von mindestens 150.001 Euro und höchstens 516.000 Euro;
- Los 3 **Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III und IV**
Instandhaltungsarbeiten in Höhe von mindestens 516.001 Euro und höchstens 2.582.000 Euro.

TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH TRIENT:

- Los 1 **Arbeiten OHNE SOA-ZERTIFIZIERUNG**
Instandhaltungsarbeiten in Höhe von mindestens 40.000 Euro und höchstens 150.000 Euro;
- Los 2 **Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II**
Instandhaltungsarbeiten in Höhe von mindestens 150.001 Euro und höchstens



516.000 Euro;

Los 3 **Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III und IV**

Instandhaltungsarbeiten in Höhe von mindestens 516.001 Euro und höchstens 2.582.000 Euro.

Bei dieser Aufteilung in Lose wurde der potenzielle Bedarf an Maßnahmen im Gebiet, das Gegenstand dieses Verfahrens ist, berücksichtigt.

Da die verfügbaren Mittel jedoch begrenzt sind und nach einer prioritären Reihenfolge bezüglich aller im Staatsgebiet durchzuführenden Maßnahmen zugewiesen werden, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass für ein oder mehrere Lose kein Vertrag vergeben werden kann.

ART. A3 – BETRAG DER RAHMENVEREINBARUNG

Gemäß Art. 35 Abs. 16 GvD 50/2016 wird der Höchstbetrag der rahmenvereinbarungsgegenständlichen Leistungen einschließlich der Sicherheitskosten auf insgesamt 16.552.000,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer geschätzt.

Die Sicherheitskosten, die dem Abschlag nicht unterliegen, werden im Detail für jeden einzelnen Durchführungsvertrag gemäß den Vorgaben laut GvD 81/2008 bewertet und berechnet.

Der Personalaufwand, den die Vergabestelle gemäß Art. 23 Abs. 16 GvD 50/2016 zu bewerten hat, ist hinsichtlich der einzelnen vergabegegenständlichen Arbeiten dem Richtpreisverzeichnis bzw. den Anweisungen der Preisverzeichnisse, in denen die Kriterien zur Ermittlung der Kostenzusammensetzung der einzelnen Posten angegeben sind, oder sonstigen regionalen und/oder branchenbezogenen Dokumenten im Gebiet zu entnehmen, in denen die Anteile des Personalaufwands in Prozent angegeben sind.

Der Betrag des einzelnen Vertrags wird unter Anwendung des von Zuschlagsempfänger auf die der/dem entsprechenden Massenberechnung/Projekt beigefügte Preisliste gebotenen Abschlags ermittelt.

Die Sicherheitskosten gemäß dem SKP, die nicht dem Abschlag unterliegen, werden ebenfalls auf Basis des regionalen Richtpreisverzeichnisses bemessen und dem Nettobetrag der Arbeiten hinzugefügt, um den Gesamtbetrag des Vertrags festzulegen.

Der Ausschreibungsbetrag unterliegt der MwSt.-Regelung, die gemäß dem Gesetz je nach Art der durchgeführten Arbeiten in Form verschiedener Steuersätzen angewandt werden kann.

Der Vertrag wird zur Gänze „nach Maß“ laut Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) GvD 50/2016, Art. 59 Abs. 5-bis GvD 50/2016 sowie Art. 43 Abs. 7 DPR 207/2010 abgeschlossen und gemäß den Angaben in Art. B13 dieser Vergabe- und Vertragsbedingungen verbucht.

Teil B - BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

ART. B1 – AUSLEGUNG DER RAHMENVEREINBARUNG UND DER BESONDEREN VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Dokumenten, die einem jeden Vertrag beiliegen, gilt die Lösung, die den Zielsetzungen, für welche die Maßnahmen oder



Arbeiten in Auftrag gegeben wurden, am nächsten kommt, und in jedem Fall diejenige, die den Kriterien der Vernunft und fachgerechten Ausführung sowie den entsprechenden UNI-Normen am besten gerecht wird.

Sind Bestimmungen der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen nicht oder scheinbar nicht vereinbar, finden in erster Linie die Ausnahmevorschriften oder die Bestimmungen Anwendung, die Ausnahmen von allgemeinen Regeln darstellen, zweitens diejenigen, die den gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen bzw. der Rechtsordnung am nächsten kommen, drittens diejenigen, die am detailliertesten sind, und schließlich diejenigen gewöhnlicher Art.

Die Vertragsklauseln sowie die Bestimmungen der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen werden unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Vertrags und der mit der technischen Projektdokumentation angestrebten Ergebnisse ausgelegt. In allen anderen Fällen finden die Art. 1362 bis 1369 ZGB Anwendung.

ART. B2 – DOKUMENTE, DIE EINEN BESTANDTEIL DER RAHMENVEREINBARUNG BILDEN

Einen wesentlichen Bestandteil der Rahmenvereinbarung bilden folgende Dokumente, auch wenn sie dieser nicht materiell beigefügt sind:

- a) die allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen, die mit dem Ministerialdekret Nr. 145 vom 19. April 2000 verabschiedet wurden (hinsichtlich des Teils, der nicht durch das DPR 207/2010 oder die geltenden ANAC-Leitlinien aufgehoben wurde);
- b) diese besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen;
- c) die Preisliste für Bauarbeiten 2022 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 1102 vom 21.12.2021 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2022 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2398 vom 30.12.2021 für den Territorialbereich Trient, welches der jährlichen Aktualisierung gemäß Art. 23 Abs. 16 GvD 50/2016 unterliegt;
- d) das Dokument mit der Bezeichnung „technische Lösung“, das die entsprechenden mit dem Angebot eingereichten Unterlagen und Anlagen einschließt.

Vertraglich verbindlich sind alle gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, Rundschreiben und im Allgemeinen alle Rechtsvorschriften zum Thema öffentliche Aufträge.

ART. B3 – VERTRAGSBEDINGUNGEN

Mit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Verträge für die einzelnen Maßnahmen mit dem auf das regionale Richtpreisverzeichnis im Rahmen der Rahmenvereinbarung angebotenen Abschlag und zu den im bei der Ausschreibung eingereichten technischen Angebot enthaltenen Bedingungen zu unterzeichnen.

Beinhaltet die Maßnahme Preisposten, die nicht im vorgenannten Preisverzeichnis enthalten sind, wird auf das Richtpreisverzeichnis einer der angrenzenden Regionen Bezug genommen. Sollte kein solches zur Verfügung stehen, wird auf vom Planer erstellte Preisanalysen Bezug genommen, welche die Arbeiten und etwaigen Lieferungen, Transporte und Mieten umfassen, auf welche derselbe Abschlag in Prozent angewandt wird, der für die Rahmenvereinbarung angeboten wurde.



Zur Vergabe der einzelnen Maßnahme übermittelt der Verfahrensverantwortliche dem Auftragnehmer die Aufforderung, die technischen Unterlagen und die maßnahmengegenständlichen Orte zu begutachten.

Innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung zur Ausführung einer Maßnahme muss der Auftragnehmer, der die entsprechende technische Dokumentation begutachtet und eine Ortsbesichtigung im Beisein des Bauleiters durchgeführt hat, im Vorfeld alle Umstände und Elemente, welche die Ausführungsbedingungen und insbesondere die Materialkosten, den Personalaufwand, die Kosten für Mieten, Transport und alles andere, was notwendig ist, beeinflussen, sowie die Vollständigkeit der erhaltenen technischen Dokumentation bewerten.

Der Auftragnehmer muss dem Bauleiter eine Bestätigung darüber ausstellen, dass er die technische Dokumentation begutachtet und eine Ortsbesichtigung durchgeführt hat und keine Gründe für Beanstandungen vorliegen.

Der Auftraggeber darf die Arbeiten ohne eine solche Erklärung nicht einleiten und kann daher während der Ausführung nicht vorbringen, dass ihm nicht bewertete Elemente unbekannt waren.

Vorbehalten bleiben die Umstände, die gemäß dem Zivilgesetzbuch als höhere Gewalt eingestuft werden können (und nicht von anderen Vorschriften in diesen Vergabe- und Vertragsbedingungen ausgeschlossen sind) oder die sich auf Bedingungen beziehen, die möglichen, ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Änderungen unterliegen.

Sofern der Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung zur Erfüllung seitens des Verfahrensverantwortlichen (Mitteilung der Vergabestelle an den Wirtschaftsteilnehmer über die erfolgte Vormerkung) keine Prüfungen durchführt, keine Ortsbesichtigung vornimmt und die Maßnahme nicht akzeptiert, wird das Ereignis als ungerechtfertigte Ablehnung verzeichnet.

Will der Auftragnehmer nach der Begutachtung der technischen Dokumentation und der Ortsbesichtigung die Maßnahme nicht akzeptieren, muss er

- der Vergabestelle per zertifizierter E-Post innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung des Verfahrensverantwortlichen mitteilen, dass er die Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags ablehnt;
- die Gründe für die Ablehnung angeben.

In diesem Fall zieht die Vergabestelle die Rangliste heran und wendet sich an den nächsten Wirtschaftsteilnehmer.

Bei einer Ablehnung bleiben in jedem Fall Untersuchungen seitens der Regionaldirektion der Agentur als zentraler Beschaffungsstelle vorbehalten, die im Einzelfall sicherstellt, ob die Ablehnung seitens des ausgewählten Wirtschaftsteilnehmers mit den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung im Einklang steht.

ART. B3.1 – BEDINGUNGEN LAUT DEM TECHNISCHEN ANGEBOT

Mit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer auch zur Einhaltung der Bedingungen laut Abschn. 18 „Zuschlagskriterium“ der Ausschreibungsbedingungen, da die vom Wirtschaftsteilnehmer im Dokument „technische Lösung“ vorgeschlagenen/beschriebenen technischen Lösungen einen wesentlichen Bestandteil des Angebots bilden und somit in den Durchführungsverträgen unmittelbar



Anwendung finden.

Bei der Ausführung ist eine Prüfung der Übereinstimmung dessen, was im Rahmen der Ausschreibung angeboten wurde, und dessen, was in der Ausführungsphase tatsächlich vom Auftragnehmer eingesetzt wird, vorgesehen. Bei Abweichungen werden die entsprechenden Vertragsstrafen gemäß den Vorgaben in Art. B9 dieser Vergabe- und Vertragsbedingungen verhängt.

Sofern die im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Vorschläge nicht mehr realisiert werden können, da die Materialien und/oder Technologien auf dem Markt nicht beschafft werden können, kann der Auftragnehmer mit der Vergabestelle den Ersatz durch neue Materialien und/oder Technologien mit gleichwertigen oder höheren Eigenschaften gegenüber denen, die bei der Ausschreibung angeboten wurden, vereinbaren.

ART. B4 – VERSICHERUNGEN UND SICHERHEITEN ZULASTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Als endgültige Kautionsleistung muss der Auftragnehmer bei der Vergabe der einzelnen Instandhaltungsmaßnahme eine **Bürgschaft** zugunsten einer jeden Vergabestelle (Überregionales Staatsamt für Öffentliche Arbeiten Venetien - Trentino-Südtirol - Friaul-Julisch Venetien, Agentur für Staatsgüter Regionale Direktion Trentino-Südtirol, Regionaldirektion Trentino-Südtirol, Kulturministerium, Verteidigungsministerium und Rechnungshof) für die im Gebiet der Region Trentino-Südtirol durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von **10 % des Betrags des einzelnen Durchführungsvertrags** leisten.

Bei Zuschlagserteilung mit einem **Abschlag von mehr als 10 Prozent auf den Ausschreibungsbetrag wird die Bürgschaft um die über den 10 Prozent liegenden Prozente erhöht**. Bei einem Abschlag von mehr als 20 Prozent entspricht die Erhöhung zwei Prozent pro jedem Prozent Abschlag, der 20 Prozent überschreitet, im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 103 Abs. 1 GvD 50/2016. Anwendung findet ferner Art. 93 Abs. 7 GvD 50/2016.

Diese Kautionsleistung deckt den Aufwand für die nicht erfolgte oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung aller sich aus der einzelnen Vergabe ergebenden Verpflichtungen und verliert ihre Rechtswirksamkeit erst nach der Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung.

Insbesondere wird die Bürgschaft mit zunehmendem Fortschritt der Durchführung der Maßnahme und je nach dessen Ausmaß bis zu einem Höchstmaß von 80 (achtzig) Prozent des gesicherten Anfangsbetrags schrittweise freigegeben.

Die Freigabe gemäß den oben genannten Bedingungen und Ausmaßen erfolgt automatisch, ohne dass es der Genehmigung der Vergabestelle bedarf, unter der einzigen Bedingung, dass der Auftragnehmer dem Bürgen zuvor die Baufortschritte oder ein gleichwertiges Dokument im Original oder als beglaubigte Abschrift zum Nachweis der erfolgten Durchführung übergibt. Der Restbetrag in Höhe von 20 (zwanzig) Prozent des gesicherten Anfangsbetrags wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen freigegeben. Wird die Bürgschaft nicht bestellt, wird die Rahmenvereinbarung aufgehoben.

Die Bürgschaft gemäß diesem Artikel muss gemäß den Vorgaben laut Art. 103 Abs. 4 GvD 50/2016 geleistet werden und ausdrücklich den Verzicht auf die vorherige Betreuung beim Hauptschuldner, den Verzicht auf die Einrede laut Art. 1957 Abs. 2 ZGB sowie die



Inanspruchnahme der Bürgschaft innerhalb von fünfzehn Tagen auf einfache schriftliche Anfrage der Vergabestelle (Überregionales Staatsamt für öffentliche Arbeiten Venetien - Trentino-Südtirol - Friaul Julisch Venetien, Agentur für Staatsgüter Regionale Direktion Trentino-Südtirol, Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino-Südtirol, Kulturministerium, Verteidigungsministerium und Rechnungshof) für die im Gebiet der Region Trentino-Südtirol durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen beinhalten.

Gemäß Art. 103 Abs. 6 GvD 50/2016 kann die Zahlung der Saldorate einer jeden Maßnahme erst angeordnet werden, nachdem der Auftragnehmer eine Bürgschaft in Höhe der Saldorate bestellt hat, erhöht um den angewandten gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung bzw. der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und dem Zeitpunkt, an dem diese Bescheinigung endgültig wird. Die Zahlung der Saldorate kann nicht als Annahme des Werks gemäß Art. 1666 Abs. 2 ZGB gewertet werden.

Gemäß Art. 103 Abs. 7 GvD 50/2016 ist der Auftragnehmer für jede einzelne Maßnahme, mit welcher er mittels der einzelnen Durchführungsverträge beauftragt wird, verpflichtet, mindestens zehn Tage vor der Übergabe der Arbeiten eine Versicherung abzuschließen, aufgrund derer die Vergabestellen im Hinblick auf alle durch die Beschädigung oder vollständige oder teilweise Zerstörung von Anlagen und Werken einschließlich solcher, die bereits bestanden, während der Ausführung der Arbeiten schadlos gehalten werden, und welche die Vergabestelle gegen Forderungen für Dritten zugefügte Schäden im Rahmen der Haftpflicht versichert. In den Vergabedokumenten ist der Betrag der zu versichernden Summe angegeben, die in der Regel dem Vertragsbetrag entspricht, sofern keine besonderen begründeten Umstände vorliegen, aufgrund derer eine höhere Summe versichert werden muss. Die Polizza muss die Vergabestelle gegen die Forderungen aufgrund Dritten während der Ausführung der Arbeiten zugefügten Schäden im Rahmen der Haftpflicht absichern. Die Versicherungssumme entspricht 5 Prozent der für die Werke versicherten Summe mit einem Mindestbetrag von 500.000 Euro und einem Höchstbetrag von 5.000.000 Euro. Der Versicherungsschutz muss vom Zeitpunkt der Übergabe der Arbeiten bis zur Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung oder jedenfalls für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten (ersichtlich aus der entsprechenden Bescheinigung) gültig sein.

ART. B5 – UNVERÄNDERLICHKEIT DES ENTGELTS UND AUSNAHMEREGLUNGEN

Das Entgelt wird festgelegt, indem der in der Rahmenvereinbarung angebotene Abschlag auf die Posten der Kosten- und Massenberechnung des Projekts sowie die in der Dokumentation „technische Lösung“ enthaltenen Posten angewandt wird.

Die etwaigen neuen Preise werden den offiziellen Richtpreisverzeichnissen angrenzender Regionen oder in deren Ermangelung vom Planer erstellten Preisanalysen entnommen, auf welche derselbe in der Rahmenvereinbarung angebotene Preisabschlagsprozentanteil angewandt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im regionalen Richtpreisverzeichnis, das der jährlichen Aktualisierung gemäß Art. 23 Abs. 16 GvD 50/2016 unterliegt, sowie den Preislisten eines jeden einzelnen Vertrags einschließlich etwaiger Preisanalysen enthaltenen Einheitspreise sämtliche Werke, Materialien, vorläufigen oder tatsächlichen Haupt- und Nebenausgaben abgelten, die gemäß den im Vertrag festgelegten



Bedingungen unmittelbar oder mittelbar der Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten, auf welche sich der Preis bezieht, anzurechnen sind.

Hinsichtlich der Durchführungsverträge finden die Bestimmungen über die Preisanpassung laut Art. 106 Abs. 1 Buchst. a) GvD 50/2016 sowie Art. 29 Abs. 1 Buchst. b) GD 4/2022, umgewandelt mit Änderungen mit dem Gesetz 25/2022, Anwendung.

Der Vertrag wird zur Gänze „nach Maß“ laut Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) GvD und Art. 59 Abs. 5-bis GvD 50/2016 sowie Art. 43 Abs. 7 DPR 207/2010 abgeschlossen und gemäß den Angaben in Art. B13 dieser Vergabe- und Vertragsbedingungen verbucht.

ART. B6 – SCHÄDEN DURCH HÖHERE GEWALT

Der Anspruch auf Schadensersatz für Schäden der Werke ist auf den Betrag der Arbeiten begrenzt, die für deren Behebung notwendig sind, die auf der Grundlage der Vertragsbedingungen und -preise berechnet werden. Diese Arbeiten werden im Maßbuch und im Buchhaltungsregister verbucht und dann dem den Vertrag ausführenden Unternehmen in den nächsten Baufortschritten und Zahlungsbestätigungen wie die anderen Vertragsarbeiten abzüglich des Preisabschlags gutgeschrieben.

Keine Entschädigungsleistung fällt an, wenn das ausführende Unternehmen oder die Personen, für die es haftet, den Schaden mitverschuldet haben.

Zulasten des den Vertrag ausführenden Unternehmens gehen auch die Schäden aufgrund höherer Gewalt, die sämtlichen Hilfsbauten zugefügt wurden, d. h. jenen Bauwerken, die eingerichtet werden müssen, um die in Auftrag gegebenen Arbeiten auszuführen.

Das Unternehmen ist in jedem Fall verpflichtet, umgehend und wirksam alle Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um diese Schäden zu vermeiden.

ART. B7 – ZEITPLAN DER ARBEITEN

Jeder spezifische Vertrag wird auf Basis der technischen Dokumentation oder eines Ausführungsprojekts abgeschlossen, die/das von der Vergabestelle genehmigt wurde, einschließlich aller Elemente und/oder Genehmigungen, die zur sofortigen Errichtung der Baustelle erforderlich sind. Der Vertrag wird im Einklang mit der Komplexität der durchzuführenden Maßnahmen erstellt.

Für jeden einzelnen Vertrag ernennt die Vergabestelle

- den Verfahrensverantwortlichen;
- den Bauleiter;
- den Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase (sofern erforderlich).

Je nach Komplexität und Bedeutung der Maßnahmen können auch weitere Personen ernannt werden, wie z. B.

- die Unterstützung des Verfahrensverantwortlichen;
- ein oder mehrere operative Bauleiter/Baustelleninspektoren;
- der Abnahmeprüfer oder die Abnahmekommission.

Nach der Unterzeichnung des Vertrags aktualisiert der Auftragnehmer im Einklang mit den Zeitprognosen des Projekts den angemessen detaillierten Ausführungszeitplan der



Arbeiten, um die korrekte Organisation der Arbeiten in Einvernahme mit den nutzenden Verwaltungen zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten in den meisten Fällen gleichzeitig mit wichtigen Bürotätigkeiten durchgeführt werden. Daher muss das Unternehmen mit der Übernahme des Auftrags zur Ausführung der Arbeiten auch im Hinblick auf den Vorschlag zur „Koordinierung der Baustelleninterferenzen“, der mit dem technischen Angebot eingereicht wurde, ausdrücklich erklären, dass es sich einer solchen Situation bewusst ist und alle möglichen Vorkehrungen trifft, um die Unannehmlichkeiten für die angrenzenden Tätigkeiten einzugrenzen, und dass es diesen Umstand bei der Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans berücksichtigt hat.

ART. B8 – FRIST FÜR DIE FERTIGSTELLUNG DER ARBEITEN

Während des Gültigkeitszeitraums dieser Rahmenvereinbarung werden für jede einzelne Maßnahme oder Arbeit auf der Grundlage der technischen Projektdokumentation die endgültige Frist für die Abwicklung der Arbeiten und die etwaigen Fristen für Teilübergaben, sofern vorgesehen, festgelegt.

ART. B9 – VERTRAGSSTRAFEN BEI VERSPÄTETER FERTIGSTELLUNG DER ARBEITEN UND AUFHEBUNG

Bei Missachtung der vertraglichen Fristen gemäß Art. B.8 wird pro Tag eine Vertragsstrafe von 0,5 Tausendstel (null Komma fünf Tausendstel) des entsprechenden festgelegten Nettobetrags verhängt, die gemäß den Vorgaben laut Art. 113-bis GvD 50/2016 ermittelt wird.

Sofern differenzierte Fristen für die verschiedenen in der Bestellung enthaltenen Arbeiten vorgesehen sind oder die Ausführung in mehreren Teilen vorgesehen ist, beinhaltet die Überschreitung einer einzelnen Frist die Verhängung der Vertragsstrafe bezüglich des Nettovertragsbetrags insgesamt.

Werden während der Vertragserfüllung Abweichungen zwischen dem, was bei der Ausschreibung angeboten wurde, und dem, was in der Ausführungsphase tatsächlich eingesetzt wurde, festgestellt, verhängt der Verfahrensverantwortliche die Vertragsstrafen nach den folgenden Methoden.

- a) Für in Bezug auf die Bewertungskriterien a 2.1, a 2.2, a 2.3, a 2.4, a 3.1, a 3.2, b1 und c1 festgestellte Abweichungen wird pro Tag Verzug eine Vertragsstrafe von 0,5 Tausendstel (null Komma fünf Tausendstel) verhängt. Die Vertragsstrafe wird einzeln für jedes Unterkriterium verhängt, hinsichtlich dessen Abweichungen festgestellt werden.
- b) Für in Bezug auf das Bewertungskriterium b2 festgestellte Abweichungen wird eine Vertragsstrafe verhängt, die den Kosten für die schuldhaft Installation des laut dem entsprechenden Kriterium vorgesehenen Überwachungssystems entspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleiter zwecks der Verhängung der Vertragsstrafe laut Punkt a) regelmäßige Kontrollen zur Prüfung der Einhaltung dessen, was angeboten wurde, durchführt und dem Verfahrensverantwortlichen Bericht erstattet. Bei vom Bauleiter festgestellten Abweichungen fordert der Verfahrensverantwortliche den Auftragnehmer unverzüglich auf, das, was tatsächlich in der Ausführungsphase eingesetzt wurde, dem bei der Ausschreibung eingereichten technischen Angebot anzugleichen. Die Vertragsstrafe



wird für jeden auf den Zeitpunkt des Empfangs der oben genannten Aufforderung folgenden Tag bis zur erfolgten Anpassung an die in der Vertragsphase übernommenen Verpflichtungen verhängt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleiter zwecks der Verhängung der Vertragsstrafe laut Punkt b), sofern er die Nichterfüllung in Bezug auf das Unterkriterium b2 feststellt, den Verfahrensverantwortlichen informiert, der den Auftragnehmer umgehend auffordert, die Arbeiten innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang der Aufforderung einzuleiten und innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist fertigzustellen. Sobald die oben genannte 10-tägige Frist ergebnislos abgelaufen ist, leitet der Verfahrensverantwortliche die Tätigkeiten zur schuldhaften Installation des vorgesehenen Überwachungssystems ein.

Sofern der Gesamtbetrag der während der Ausführung des einzelnen Vertrags/Auftrags verhängten Vertragsstrafen 10 % des vertraglichen Nettoentgelts für die einzelne Maßnahme überschreitet, erfolgt außer der Aufhebung des einzelnen Vertrags/Auftrags durch die Vergabestelle auch die Aufhebung der Rahmenvereinbarung.

Die Rahmenvereinbarung wird ferner von Rechts wegen aufgehoben, wenn während der Ausführung unterschiedlicher Verträge/Aufträge Vertragsstrafen in Höhe von insgesamt mehr als 10 % des Werts der Rahmenvereinbarung verhängt werden.

Diesbezüglich muss die Vergabestelle die zentrale Beschaffungsstelle entsprechend über die erfolgte Verhängung der Vertragsstrafen informieren.

In allen Fällen, in denen die Rahmenvereinbarung aufgehoben wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die kraft der Rahmenvereinbarung in Auftrag gegebenen und in Durchführung befindlichen Instandhaltungsmaßnahmen fertigzustellen.

Hinsichtlich dessen, was nicht in diesem Artikel vorgesehen ist, wird auf die einschlägigen Rechtsvorschriften verwiesen.

ART. B10 – VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG, WIEDERAUFNAHME DER ARBEITEN, VERLÄNGERUNGEN

Art. 107 GvD 50/2016 regelt, wann und wie die vorübergehende Einstellung von Arbeiten angeordnet werden kann, sowie die Kriterien zur Ermittlung der Entschädigungsleistungen und der Schäden, sofern die Unterbrechungen die vorgesehenen Grenzen überschreiten oder angeordnet werden, ohne dass die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Arbeiten werden so lange eingestellt, bis die Ursachen, die zu deren Unterbrechung führten, behoben sind.

Stellt der Auftragnehmer die Arbeiten und Leistungen willkürlich ein und führt er diese nicht innerhalb der ihm zugewiesenen Frist durch, ist die Vergabestelle berechtigt, die betreffenden Arbeiten von einem anderen Unternehmen ausführen zu lassen, wobei der entsprechende Aufwand zulasten des Auftragnehmers geht.

Wird die Ausführung der Arbeiten vorübergehend eingestellt und hat dies die Aufhebung der Rahmenvereinbarung zur Folge, ist die Vergabestelle verpflichtet, dies der zentralen Beschaffungsstelle mitzuteilen, welche die entsprechenden, in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen ergreift.



ART. B11 – AUFHEBUNG DER RAHMENVEREINBARUNG – AUSDRÜCKLICHE AUFHEBUNGSKLAUSEL

In den Fällen und gemäß den Vorgaben laut Art. 108 GvD 50/2016 kann die zentrale Beschaffungsstelle die Aufhebung der Rahmenvereinbarung vor deren Ablauf fordern.

Die Rahmenvereinbarung gilt zudem nach einer vorherigen, dem Unternehmen seitens der Agentur für Staatsgüter per zertifizierter E-Post zugestellten Erklärung gemäß Art. 1456 ZGB von Rechts wegen als aufgehoben, wenn

- a) sich der Auftragnehmer ungerechtfertigterweise zweimal hintereinander weigert, die von der Vergabestelle vorgeschlagenen Maßnahmen auszuführen;
- b) sich der Auftragnehmer ohne gerechtfertigten Grund nicht bei der zweiten Einberufung für den Abschluss des Vertrags zur Vergabe der Maßnahme einfindet;
- c) sich der Auftragnehmer ohne gerechtfertigten Grund nicht bei der zweiten Einberufung seitens des Bauleiters für die Unterzeichnung des Protokolls zur Übergabe der Baustelle einfindet;
- d) die Arbeiten verspätet aufgenommen oder ungerechtfertigterweise vorübergehend eingestellt werden und der Verzug oder die Einstellung ab dem Zeitpunkt der Vergabe der Arbeiten oder dem letzten Tag deren ordnungsgemäßer Abwicklung für mehr als zehn Tage anhält, vorbehaltlich anderweitiger Angaben im einzelnen Vertrag/Auftrag;
- e) die Bauleitung feststellt, dass das Unternehmen sich nicht an die Vorschriften zur Weitervergabe gehalten hat;
- f) gegen die Vorgaben des Sicherheits- und Koordinierungsplans oder des Einsatzsicherheitsplans laut Art. B.33 dieser besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen verstoßen wird;
- g) die Bauleitung feststellt, dass die Vorschriften über die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer laut GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 i. d. g. F. nicht eingehalten werden, oder wenn der Bauleiter oder der SiKo-A feststellt, dass der Sicherheits- und Koordinierungsplan (oder der Ersatzsicherheitsplan) nicht eingehalten wird;
- h) das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb aufgibt oder wenn dessen Insolvenz mit einem Urteil erklärt wurde, vorbehaltlich der Vorgaben laut Art. 110 GvD 50/2016;
- i) das Verbot zur vollständigen oder teilweisen Abtretung der mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen an Dritte missachtet wurde;
- j) die gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen zur Regelung des Arbeitnehmerverhältnisses seitens des Unternehmens nicht angewandt oder schwerwiegend missachtet wurden;
- k) die Vergabestelle drei schwerwiegende vertragliche Nichterfüllungen in Bezug auf diejenigen, die in diesen besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen identifiziert sind, feststellt;
- l) wiederholte grob fahrlässige/nachlässige Handlungen bei der Ausführung der einzelnen, in Durchführung der Rahmenvereinbarung in Auftrag gegebenen Arbeiten festgestellt wurden, welche die Realisierung der Maßnahmen beeinträchtigen und/oder den Ruf der Vergabestelle schädigen und/oder beeinträchtigen;



- m) Beträge, die der Vergabestelle aus irgendeinem Rechtsgrund zu zahlen sind, nicht oder wiederholt verspätet bezahlt wurden;
- n) die Versicherungen laut Art. B.4 dieser besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen nicht verlängert werden, sofern dies erforderlich ist;
- o) bei der Unterzeichnung des einzelnen Durchführungsvertrags die endgültige Kautions gemäß Art. B.4 dieser besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen nicht geleistet wird;
- p) der Gesamtbetrag der während der Ausführung des einzelnen Vertrags/Auftrags verhängten Vertragsstrafen 10 % des vertraglichen Nettoentgelts für die einzelne Maßnahme überschreitet;
- q) das Unternehmen während der Ausführung der einzelnen rahmenvereinbarungsgegenständlichen Arbeiten Vertragsstrafen kumuliert, deren Gesamtbetrag 10 % des Gesamtwerts der Rahmenvereinbarung überschreitet;
- r) ein Durchführungsvertrag aus einem der Gründe laut Art. 8 aufgehoben wurde;
- s) sich der Auftragnehmer nicht an alle Verpflichtungen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit finanzieller Transaktionen hält;
- t) gegen den Auftragnehmer oder die Mitglieder der Gesellschaft oder die Führungskräfte des Unternehmens mit spezifischen Funktionen in Bezug auf die Vergabe, den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags wegen einer der Straftaten laut Art. 317, 318, 319, 319-bis, 319-ter, 319-quater, 320, 322-bis, 346-bis, 353, 353-bis StGB eine vorbeugende Maßnahme angeordnet oder Anklage erhoben wird, nach vorheriger Mitteilung an die ANAC, welcher die Bewertung hinsichtlich der etwaigen Weiterführung des Vertragsverhältnisses obliegt, wenn die Bedingungen laut Art. 32 GD 90/2014, umgewandelt in das Gesetz 114/2014, vorliegen;
- u) die allgemeinen Voraussetzungen laut Art. 80 GvD 50/2016 und die Qualifizierungsvoraussetzungen, die für die Teilnahme an der Ausschreibung vorgeschrieben und die Ausführung der unter irgendeine der im vergebenen Los enthaltenen Kategorien OG1, OG2, OG11 fallenden Arbeiten notwendig sind, nicht mehr erfüllt sind;
- v) die mit der Unterzeichnung der Integritätsvereinbarungen übernommenen Antikorruptionsverpflichtungen nicht erfüllt werden.

In allen Fällen, in denen die Rahmenvereinbarung aufgehoben wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die kraft der Rahmenvereinbarung in Auftrag gegebenen und in Durchführung befindlichen Instandhaltungsmaßnahmen fertigzustellen.

ART. B12 – RÜCKTRITT VON DEN VERTRÄGEN UND RÜCKTRITT VON DER RAHMENVEREINBARUNG

Im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 109 GvD Nr. 50/2016 ist die Vergabestelle berechtigt, jederzeit vom einzelnen Vertrag zurückzutreten, nachdem sie die durchgeführten Arbeiten und den Wert der auf der Baustelle verfügbaren nützlichen Materialien sowie ein Zehntel des Betrags der nicht durchgeführten Arbeiten bezahlt hat.

Das Zehntel des Betrags der nicht durchgeführten Arbeiten wird anhand der Differenz zwischen den vier Fünfteln des nach Maß bezüglich der einzelnen Posten des



Richtpreisverzeichnisses der Autonomen Provinz Bozen oder der Preisliste der Autonomen Provinz Trient berechnet geschätzten, durch den Preisabschlag bereinigten Betrags und dem Nettobetrag der durchgeführten Arbeiten berechnet.

Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Tagen nach der förmlichen Mitteilung über die Geltendmachung des Rücktrittsrechts übernimmt die Vergabestelle die Arbeiten und führt die endgültige Abnahme durch. Die Vergabestelle erkennt ausschließlich den Wert der auf der Baustelle vorhandenen Materialien an, die vom Bauleiter bereits vor der Mitteilung über die Vertragsaufhebung akzeptiert wurden.

Die Vergabestelle kann die Hilfsbauten und die Anlagen behalten, die nicht oder nur teilweise entfernt werden können, sofern sie der Meinung ist, dass diese noch verwendet werden können. In diesem Fall wird dem Unternehmen für den noch nicht während der durchgeführten Arbeiten abgeschriebenen Wert der Werke und Anlagen ein Entgelt bezahlt, welches entweder den Baukosten oder dem Wert der Werke und Anlagen zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung entspricht, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

Das Unternehmen muss aus den Lagern und von den Baustellen die Materialien entfernen, die vom Bauleiter nicht akzeptiert wurden, und der Vergabestelle diese Lager und Baustellen innerhalb der festgelegten Frist zur Verfügung stellen. Anderenfalls erfolgt die Räumung von Amts wegen und auf Kosten des Unternehmens.

Die zentrale Beschaffungsstelle ist jederzeit berechtigt, von der Rahmenvereinbarung mit jedem Wirtschaftsteilnehmer, der die Vereinbarung abgeschlossen hat, zurückzutreten, nachdem sie die in Ausführung aller kraft der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge durchgeführten Arbeiten und den Wert der auf der Baustelle vorhandenen nützlichen Materialien sowie ein Zehntel des Betrags der nicht durchgeführten Arbeiten bezahlt hat, das anhand der Differenz zwischen den vier Fünfteln des nach Maß bezüglich der einzelnen Posten des Richtpreisverzeichnisses für Zivile Bauleistungen der Autonomen Provinz Bozen oder der Preisliste der Autonomen Provinz Trient geschätzten, durch den Preisabschlag bereinigten Betrags und dem Nettobetrag der durchgeführten Arbeiten berechnet wird, wobei die Rechtswirksamkeit der einzelnen, mit der einzelnen Vergabestelle unterzeichneten Verträge vorbehalten bleibt.

ART. B13 – BUCHFÜHRUNG DER ARBEITEN

Die Buchführung der Arbeiten nach Maß erfolgt mittels der Registrierung der direkt auf der Baustelle vom beauftragten Personal erhobenen Maße in einem entsprechenden Dokument. Das Entgelt wird ermittelt, indem die erhobenen Mengen mit den Einheitspreisen der Preisliste abzüglich des vertraglichen Abschlags multipliziert werden.

Die Messungen und Erhebungen werden gemeinsam von den Parteien durchgeführt. Weigert sich jedoch das den Vertrag erfüllende Unternehmen, den Messungen beizuwohnen oder das Maßbuch oder die Kladden zu unterzeichnen, erhebt der Bauleiter die Maße im Beisein zweier Zeugen, welche die oben genannten Bücher und Kladden unterzeichnen müssen.

Bei etwaigen Kategorien von Arbeiten, die in Regiearbeit zu verbuchen sind, wird keine Bewertung nach Maß durchgeführt, sondern es wird gemäß den besonderen Vorschriften laut dem MD des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr 49/2018 verfahren. Bei Arbeiten, die in der Preisliste pauschal bewertet sind, erfolgt die Verbuchung unter Anwendung progressiver Prozentanteile im Verhältnis zur durchgeführten Arbeit auf den in der Liste ausgewiesenen Preis abzüglich des Preisabschlags. Die Prozentanteile der



durchgeführten Arbeiten werden aus eigenständigen Bewertungen des Bauleiters abgeleitet.

ART. B14 – HILFSBAUTEN

Bei der Ausführung der Arbeiten gehen zulasten des Auftragnehmers alle Hilfsbauten, die zur Abwicklung der Arbeiten notwendig sind, um die Sicherheit des Personals des Unternehmens und etwaiger Unterauftragnehmer und/oder etwaiger beauftragter Dritter sowie der Personen, die sich aus irgendwelchen Gründen in den Arbeitsbereichen aufhalten, zu gewährleisten.

Zulasten des Auftragnehmers gehen zudem die Hilfsbauten, die zum Schutz sowohl öffentlicher als auch privater Güter notwendig sind, als auch der Verwaltungsaufwand und der technische Aufwand zur Errichtung der Hilfsbauten.

ART. B15 – VERFAHREN ZUR EINLEITUNG DER MASSNAHMEN

Die Maßnahmen und die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden von der Vergabestelle im Einklang mit dem in Art. B.25 beschriebenen Ablauf mittels eines spezifischen Vertrags unter Bezugnahme auf die technische Projektdokumentation in Auftrag gegeben.

Das aufgrund des eingereichten Angebots ausgewählte Unternehmen ist verpflichtet, bei der Annahme der Maßnahme einen technischen Referenten zu ernennen, an welchen sich der Verfahrensverantwortliche und der Bauleiter für sämtliche Bedürfnisse wenden können.

Der technische Referent des Unternehmens muss sich bei den Büros der Vergabestelle einfinden, um die einleitenden Abläufe zur Aufnahme der Durchführung der Arbeiten zu vereinbaren.

ART. B16 – FERTIGSTELLUNG DER ARBEITEN

Unmittelbar nach der Fertigstellung der Arbeiten muss der Auftragnehmer den Bauleiter informieren.

Der Bauleiter muss so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung eine Ortsbesichtigung zur Prüfung der Fertigstellung der Arbeiten durchführen.

Bei positivem Ergebnis wird die entsprechende Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten, ab deren Datum das Bauwerk als übergeben gilt, erstellt, vorbehaltlich einer anderweitigen Erklärung und der Übergabe der Zertifizierungen der Anlagen.

Bei der Ortsbesichtigung zur Prüfung der tatsächlichen Fertigstellung der Arbeiten muss dem Bauleiter Folgendes übergeben werden:

- das „As-Built-Projekt“ der Maßnahmen in digitalem Format (DWG);
- sämtliche Zertifizierungen, die für den Maßnahmentyp vorgesehen sind (MD 37/08, Brandschutz usw.);
- die Datenblätter für die Materialien, Geräte und alles, was sonst für den Bau verwendet wurde;



- den Wartungsplan dessen, was gebaut wurde;
- alle sonstigen gemäß den Rechtsvorschriften vorgesehenen Unterlagen und/oder Zertifizierungen.

Ohne diese Unterlagen kann der Bauleiter die Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten nicht ausstellen.

Werden bei einer Feststellung Fehler und Mängel in Bezug auf den Bau und/oder die Ausführung festgestellt, ist das Unternehmen verpflichtet, diese innerhalb der festgelegten Frist und gemäß den Vorschriften der Bauleitung zu beheben. Vorbehalten bleiben dabei der Anspruch auf Schadensersatz der eventuell von der Vergabestelle erlittenen Schäden und die Verhängung der gemäß Art. B.9 dieser besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen vorgesehenen Vertragsstrafe bei Verzug.

In diesem Fall gilt die Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten ab dem Tag, an dem festgestellt wird, dass der Auftragnehmer die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt hat.

ART. B17 – BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ORDNUNGSGEMÄSSE AUSFÜHRUNG UND/ODER ENDABNAHME

Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und/oder Endabnahme wird im Einklang mit den Vorgaben laut Teil 2 Titel X DPR 207/2010 erstellt, der gemäß Art. 216 Abs. 16 GvD 50/2016 Anwendung findet.

Gemäß Art. 113-bis GvD 50/2016 stellt der Verfahrensverantwortliche bei positivem Ergebnis der Endabnahme oder der Konformitätsprüfung und in jedem Fall innerhalb von höchstens sieben Tagen nach deren Durchführung die Zahlungsbescheinigung zur Ausstellung der Rechnung seitens des Auftragnehmers aus. Die Zahlungsbescheinigung wird gemäß Abs. 2 des genannten Art. 113-bis ausgestellt und kann nicht als Annahme des Werks gemäß Art. 1666 Abs. 2 ZGB gewertet werden.

ART. B18 – VERBOT ZUR LAGERUNG IN DEN MASSNAHMENGEGENSTÄNDLICHEN RÄUMEN

Vorbehaltlich einer schriftlichen Genehmigung des Bauleiters ist es dem Auftragnehmer untersagt, Materialien oder Ausrüstungen in den Gebäuden, in denen die Arbeiten und Lieferungen ausgeführt werden, in Mengen, die den dafür notwendigen Bedarf überschreiten, zu lagern.

Bei fertiggestelltem Bauwerk hat der Auftragnehmer die überschüssigen Materialien umgehend aus dem Gebäude zu entfernen.

Die Verwaltung wird in jedem Fall von jeglicher Haftung in Bezug auf Schäden, Störungen oder Verluste der gelagerten Materialien, für die ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich ist, freigestellt.

ART. B19 – BAUSTELLENORDNUNG

Der Auftragnehmer haftet für die Ordnung auf der Baustelle und verpflichtet sich, die erteilten Vorschriften und Anweisungen einzuhalten und von seinen Erfüllungsgehilfen und Arbeitskräften einhalten zu lassen.



Der Auftragnehmer haftet in jedem Fall für die Schäden, die in irgendeiner Hinsicht von seinen Erfüllungsgehilfen und Arbeitskräften verursacht werden.

Der Auftragnehmer hat auf eigene Veranlassung und Kosten für die Baustellenaufsicht, die Betreuung der ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten und dafür zu sorgen, dass diese nicht manipuliert werden. Zu seinen Lasten gehen daher die Erneuerungen und entsprechenden Entschädigungsleistungen, vorausgesetzt, dass die Manipulationen oder Entwendungen nicht eindeutig durch Dritte verschuldet wurden.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass Unbefugten, die nicht für die Arbeiten zuständig sind und nicht von der Bauleitung ermächtigt wurden, der Zutritt zur Baustelle verwehrt ist.

Die Vergabestelle behält sich das Recht vor zu fordern, dass Personen, die auf Rechnung des Wirtschaftsteilnehmers tätig sind und nach seinem unanfechtbaren Ermessen nicht geeignet sind, entfernt und ersetzt werden.

ART. B20 – AUFWENDUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN ZULASTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Abgesehen von den im Rahmen der allgemeinen und besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen vorgesehenen Aufwendungen übernimmt der Auftragnehmer in Bezug auf die einzelnen Aufträge auch die Aufwendungen für

- a) die Errichtung einer ausgerüsteten Baustelle im Verhältnis zum Umfang des Bauwerks, um die vollendete und schnelle Durchführung sämtlicher Arbeiten zu gewährleisten;
- b) die Überwachung aller auf der Baustelle gelagerten oder montierten/verwendeten Materialien sowie aller Lieferungen und Materialien, die sowohl dem öffentlichen Auftraggeber als auch den anderen Auftragnehmern gehören und dem Auftragnehmer übergeben wurden;
- c) die Lieferung, Montage und Instandhaltung von Sicherheitszeichen, Lampen für nächtliche Warnmeldungen und allem anderen, was notwendig ist, um jede Form der Sicherheit zu garantieren;
- d) die fotografische Dokumentation gemäß den Anforderungen und Vorschriften der Bauleitung;
- e) sämtliche Lizenzen und/oder Genehmigungen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, sowie die etwaigen Genehmigungen der Gemeinde für die zeitweilige Besetzung öffentlichen Grunds, wobei die entsprechenden Ansuchen vom Auftragnehmer erstellt und nach Zuständigkeit von der Vergabestelle unterzeichnet werden müssen. Die Kosten für die Hinterlegung von Urkunden oder Ansuchen sowie die anfallenden Gebühren werden vom Auftragnehmer vorgeschossen und nach Vorlage einer Quittung oder einer gleichwertigen Urkunde von der Vergabestelle erstattet;
- f) alle ggf. erforderlichen Modelle, Proben und Muster für Arbeiten und Materialien;
- g) alle Arbeitsmittel und Werkzeuge, die für die Ausführung der Arbeiten notwendig sind; die Werkzeuge und das Personal, die für die Messungen, die Absteckung der Arbeiten, für Prüfungen und Beschwerden sowie für die Endabnahme erforderlich sind;
- h) alle Hilfsbauten wie Baugerüste, Zäune, Beleuchtung, Bewehrungen, Lehrgerüste, Schalungen, Profile, Stützen, Maschinen, Seilwerk, Flaschenzüge, Werkzeuge, Arbeitsmittel, Ausrüstungen und alles, was erforderlich ist;
- i) die Reinigung und tägliche Räumung der von den Arbeiten betroffenen Gebäudeteile mit



dem erforderlichen Personal;

- j) die Einhaltung der aus den geltenden Gesetzen und Dekreten erwachsenden Bestimmungen in Bezug auf die Versicherung der Arbeitnehmer und aller anderen geltenden Rechtsvorschriften oder solcher, die auch während der Ausführung des Auftrags ggf. erlassen werden, in Bezug auf die soziale Sicherheit;
- k) die Übermittlung sämtlicher Informationen über den Einsatz der Arbeitskräfte an die Bauleitung innerhalb der von dieser festgelegten Frist;
- l) die Entgegennahme, das Abladen und den Transport von Materialien und Lieferungen an die Lagerorte innerhalb der Liegenschaft oder den Verwendungsort gemäß den Anweisungen der Bauleitung. Schäden an den Materialien, Lieferungen und durchgeführten Arbeiten aus vom Auftragnehmer verschuldeten Gründen oder Fahrlässigkeit/Nachlässigkeit müssen von diesem auf seine Veranlassung und Kosten behoben werden;
- m) die Räumung der von den Arbeiten betroffenen Orte sofort nach deren Fertigstellung mit der vollständigen Entfernung der ihm gehörenden Materialien, Arbeitsmaschinen und Anlagen.

ART. B21 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN PREISEN

Es wird drauf hingewiesen, dass die im regionalen Richtpreisverzeichnis der Autonomen Provinz Bozen, bzw. der Autonomen Provinz Trient sowie den Preislisten eines jeden einzelnen Vertrags einschließlich etwaiger Preisanalysen enthaltenen Einheitspreise sämtliche Werke, Materialien, vorläufigen oder tatsächlichen Haupt- und Nebenausgaben abgelten, die gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen unmittelbar oder mittelbar der Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten, auf welche sich der Preis bezieht, anzurechnen sind.

ART. B22 – EINHALTUNG DER GESETZLICHEN UND DIE ENTLOHNUNG BETREFFENDEN BEDINGUNGEN GEMÄSS DEN ARBEITSKOLLEKTIVVERTRÄGEN SOWIE DEN BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ARBEITSSICHERHEIT UND DIE HYGIENE AM ARBEITSPLATZ

Unbeschadet der Vorgaben der geltenden staatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit und den Schutz der Arbeitnehmer gemäß GvD 50 vom 18. April 2016 i. d. g. F. sowie GvD 81/2008 i. d. g. F. müssen die folgenden Verpflichtungen eingehalten werden:

- a) Verpflichtung des Auftragnehmers, gegenüber sämtlichen Arbeitnehmern, die bei der Durchführung der Aufträge eingesetzt werden, die gesetzlichen und die Entlohnung betreffenden Bedingungen gemäß den auf nationaler und regionaler Ebene geltenden Arbeitskollektivverträgen der Kategorie, die im Gebiet der Vertragserfüllung gelten, vollumfänglich anzuwenden oder anwenden zu lassen. Bei Bauaufträgen prüft die Verwaltung auch während der Ausführung, ob der Auftragnehmer die Verpflichtungen in Bezug auf die Eintragung der Arbeitnehmer bei der Bauarbeiterkasse einhält;
- b) Verpflichtung des Auftraggebers, gesamtschuldnerisch mit dem Unterauftragnehmer die Haftung für die Einhaltung der Vorgaben laut Buchst. a) seitens etwaiger Unterauftragnehmer gegenüber deren Arbeitnehmern für die im Rahmen der Arbeiten, mit denen diese beauftragt wurden, erbrachten Leistungen zu übernehmen;
- c) Verpflichtung, den Vertrag erst abzuschließen, nachdem die Sammelbescheinigung



über die ordnungsgemäße Beitragslage, die Antimafia-Dokumentation, sowie die Feststellung über die Erfüllung der für das spezifische Los geforderten Voraussetzungen (seitens der Vergabestelle) erhoben wurden. Die Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage muss auch für die Zahlung des Entgelts (Abschlagszahlung und Saldo) erhoben werden. Zwecks der Zahlungen werden auch die Prüfungen laut Art. 48-bis DPR 602/1973 gemäß den Vorgaben laut MD 40/2008 durchgeführt.

Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, sich an sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung der Covid-19-Infektion an Arbeitsplätzen zu halten, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Tätigkeiten gelten und in den Protokollen der Regierung und Sozialpartner oder in späteren Aktualisierungen, in von der Regierung und den Regionen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erlassenen Dekreten, in von den lokalen und gesamtstaatlichen Gesundheitsbehörden erlassenen Dokumenten, in Leitlinien und Dokumenten zur Risikobewertung enthalten sind.

Zur Vereinfachung der Abläufe und gemäß den geltenden Rechtsvorschriften wird die ordnungsgemäße Beitragslage mittels der „Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage“ mit der Bezeichnung DURC nachgewiesen. Anlässlich jeder Zahlung und bei Abschluss des Auftrags und in jeder anderen Situation, in der die ordnungsgemäße Beitragslage festgestellt werden muss, dient dieses Dokument als Nachweis dafür, dass die Wirtschaftsteilnehmer ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Abführung der ggf. anfallenden Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge an das NISF, das INAIL oder die Bauarbeiterkassen erfüllt haben. Die Sammelbescheinigung ersetzt etwaige andere Erklärungen, die das Unternehmen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gegenüber anderen öffentlichen und privaten Trägern abgeben muss, nicht.

Als Garantie dafür, dass der Auftragnehmer sich an die Vorgaben der Kollektivverträge sowie der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen über Arbeitssicherheit und soziale Sicherheit der Arbeitnehmer hält, muss vom progressiven Nettobetrag der Arbeiten ein Anteil von 0,5 Prozent einbehalten werden, der bei der Abschlussrechnung für jeden einzelnen Vertrag zurückgegeben wird.

ART. B23 – GARANTIEN

Vorbehaltlich der Vorgaben laut Art. 1669 ZGB und der etwaigen Vorschriften dieser Vergabe- und Vertragsbedingungen für besondere Arbeiten verpflichtet sich der Auftragnehmer, gegenüber der Vergabestelle für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und/oder Endabnahme die Gewähr für Mangel und Fehler jeglicher Art, welche die Nutzung und Effizienz des Bauwerks herabsetzen und zuvor nicht aufgetreten sind, zu übernehmen.

Für denselben Zeitraum verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche Störungen und Mängel, die hinsichtlich der Anlagen und Bauwerke aufgrund von Material- oder Montagefehlern auftreten, zeitnah zu beheben, wobei sämtliche, für die Behebung aufgewandten Kosten zu seinen Lasten gehen (Materiallieferungen, Installationen, Prüfungen, Personalaufwand, Reise- und Fahrkosten des Personals).

Herstellergarantien für Materialien und Geräte, die ein Jahr überschreiten, werden auf die Vergabestelle übertragen.

ART. B24 – WEITERVERGABE UND NUTZUNG DER KAPAZITÄTEN DRITTER



Wenn ein Zuschlagsempfänger bei der Ausschreibung erklärt hat, dass er die Weitervergabe in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, und beschließt, einen Teil der Arbeiten einer einzelnen Maßnahme im Rahmen eines Unterauftrags im Rahmen der Vorgaben laut Art. 105 GvD 50/2016 und unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen und Erfüllungen zu vergeben, hat er bei der Vergabestelle eine entsprechende Genehmigung zu beantragen. Dem Antrag sind der Unterauftragsvertrag, die Erklärung des Unterauftragnehmers darüber, dass er die allgemeinen Voraussetzungen sowie die Voraussetzungen in Bezug auf die berufliche Leistungsfähigkeit und die Qualifizierung erfüllt, beizufügen. Nach der Prüfung der Erklärung des Unterauftragnehmers erteilt die Vergabestelle die Genehmigung innerhalb von dreißig Tagen nach der Antragstellung. Wurde die Genehmigung nach Ablauf dieser Frist nicht erteilt, gilt sie als stillschweigend erteilt.

Wird bei der Ausschreibung keine Erklärung bezüglich der Inanspruchnahme der Weitervergabe vorgelegt, erteilt die Vergabestelle keine Genehmigung.

Bei Inanspruchnahme der Weitervergabe zahlt die Vergabestelle in den Fällen laut Art. 105 Abs. 13 GvD 50/2016 dem Unterauftragnehmer direkt den Betrag für die von diesem im Rahmen des Weitervergabevertrags erbrachten Leistungen.

Wenn die Vergabestelle die Unterauftragnehmer nicht direkt bezahlt, ist das den Vertrag ausführende Unternehmen gemäß Art. 105 Abs. 13 GvD 50/2016 verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen nach dem Zeitpunkt einer jeden gegenüber diesen Unterauftragnehmern durchgeführten Zahlung eine Kopie der Rechnungen mit Zahlungsbestätigung in Bezug auf die den Unterauftragnehmern geleisteten Zahlungen unter Angabe der Garantieeinbehalte zu übermitteln.

Gemäß Art. 105 Abs. 14 GvD 50/2016 zahlt der Zuschlagsempfänger den Unterauftragnehmern die Sicherheitskosten und den Personalaufwand in Bezug auf die weitervergebenen Leistungen ohne irgendeinen Abschlag und haftet gesamtschuldnerisch mit dem Unterauftragnehmer für dessen Erfüllung der gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Sicherheitsverpflichtungen. Vorbehalten bleibt darüber hinaus, dass im Einklang mit den Vorgaben laut MD 143/2021 vor der Saldozahlung der Arbeiten die Bescheinigung laut Art. 49 Abs. 3 Buchst. b) GD 77/2021 in Bezug auf die Angemessenheit des Arbeiteranteils laut Art. 105 Abs. 16 GvD 50/2016 sowie Art. 8 Abs. 10-bis GD 76/2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz 120/2020, erhoben wird.

Hat der Zuschlagsempfänger bei der Ausschreibung die Anforderung in Bezug auf die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen unter Nutzung der Kapazitäten Dritter gemäß Art. 89 Abs. 1 GvD 50/2016 erfüllt, führt die Vergabestelle angesichts der Vorgaben laut Abs. 9 des vorgenannten Artikels substanzielle Prüfungen durch, ob das Drittunternehmen tatsächlich die Voraussetzungen und Ressourcen besitzt, die Gegenstand der Nutzung Kapazitäten Dritter sind, sowie ob diese Ressourcen bei der Ausführung des Auftrags tatsächlich eingesetzt werden.

ART. B25 – VERGABE DER ARBEITEN

Da die Rangliste der Wirtschaftsteilnehmer auf Basis des besten Angebots erstellt wird, das gemäß den Angaben in den vorherigen Punkten unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses ermittelt wird, werden die Arbeiten mittels eines spezifischen Vertrags im Rahmen der Rahmenvereinbarung und nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Rotation auch gemäß den Angaben in Punkt B.27 vergeben.



Die einzelnen Unternehmerwerkverträge werden mit den Vorgaben der Ausschreibungsbedingungen, dieser besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie gemäß dem Ablauf vergeben, der im entsprechenden, auf der Website der Agentur veröffentlichten Leitfaden hinsichtlich der Nutzung der IT-Anwendung mit der Bezeichnung „Vertragsmanagement“ beschrieben ist.

Die Anwendung gemäß dem vorherigen Absatz ermöglicht den Vergabestellen insbesondere die Auswahl und Rotation der Wirtschaftsteilnehmer in Echtzeit sowie das IT-Management der einzelnen Verträge zur Vergabe der Maßnahmen im Einklang mit diesen besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie dem gesamten Ausschreibungsverfahren.

Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der an diesem Verfahren teilnimmt, verpflichtet sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung daher, die Betriebsweise dieser IT-Anwendung gemäß der Beschreibung im im vorherigen Satz genannten Leitfaden bedingungslos zu akzeptieren.

Bei Verstoß gegen die im genannten Leitfaden vorgeschriebenen Regeln bzw. wenn die IT-Anwendung nicht genutzt wird, ist die Vergabe der Arbeiten weder rechtsgültig noch rechtswirksam, und die Auftragnehmer haben keinerlei Ansprüche in Bezug auf die entsprechende Vergabe.

Der Verfahrensverantwortliche der einzelnen Vergabestelle teilt dem Auftragnehmer, sobald dieser mittels der Anwendung laut dem vorherigen Satz ausgewählt wurde, mit, dass die einzelne Maßnahme durchgeführt werden muss, und leitet umgehend die Prüfung der ordnungsgemäßen Beitragslage, die Erhebung der Antimafia-Dokumentation sowie die Prüfung der Erfüllung der besonderen Voraussetzungen ein, die notwendig sind, um die Maßnahmen im Rahmen des Loses, für welches dem Auftragnehmer der Zuschlag erteilt wurde, durchzuführen.

Ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung hat der Auftragnehmer zwecks Annahme des Auftrags 10 (zehn) Tage Zeit, um die entsprechende technische Dokumentation zu begutachten, deren Vollständigkeit zu prüfen und eine Ortsbesichtigung im Beisein des Bauleiters durchzuführen und alle Umstände und Elemente zu bewerten, die sich auf die Materialkosten und den Personalaufwand sowie die Mieten und den Transport auswirken. Sofern sich der vorgemerkte Wirtschaftsteilnehmer innerhalb der im vorherigen Satz genannten Frist nicht äußert, wird dies vorbehaltlich besonderer Gründe, die nach Ermessen der Vergabestelle als gerechtfertigt erachtet werden, als ungerechtfertigte Ablehnung gewertet, und das in der Rangliste folgende, die Rahmenvereinbarung unterzeichnende Unternehmen wird herangezogen.

Beinhaltet die Maßnahme Preisposten, die nicht im Richtpreisverzeichnis enthalten sind, wird auf das Richtpreisverzeichnis einer der angrenzenden Regionen Bezug genommen. Sollten keine anwendbaren Maßstäbe zur Verfügung stehen, wird auf vom Planer der einzelnen Maßnahme erstellte Preisanalysen Bezug genommen, welche die Arbeiten, etwaige Lieferungen, Transporte und Mieten umfassen, auf welche derselbe Abschlag angewandt wird, der für die Rahmenvereinbarung angeboten wurde.

Teilt der Auftragnehmer dem Verfahrensverantwortlichen der Vergabestelle per



zertifizierter E-Post mit, dass er den Auftrag akzeptiert, wird der Vertrag innerhalb von 40 (vierzig) Tagen nach dieser Mitteilung unterzeichnet. Nach der Annahme ist der Auftragnehmer während der Ausführung der Arbeiten nicht berechtigt, die mangelnde Kenntnis nicht bewerteter Elemente vorzubringen.

Vorbehalten bleiben die Umstände, die gemäß dem Zivilgesetzbuch als höhere Gewalt eingestuft werden können und nicht von anderen Vorschriften in diesen besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen ausgeschlossen sind.

Sofern der Auftragnehmer der Vergabestelle nach der Begutachtung der technischen Dokumentation und der Ortsbesichtigung per zertifizierter E-Post mitteilt, dass er den Vertrag nicht unterzeichnen möchte, wird das in der Rangliste folgende Unternehmen herangezogen, das die Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat.

Weigert sich der Auftragnehmer ungerechtfertigterweise zweimal hintereinander, die von der Vergabestelle vorgeschlagenen Maßnahmen auszuführen, gilt die Rahmenvereinbarung als von Rechts wegen aufgehoben, es sei denn, die Weigerung ist angesichts der gleichzeitigen Ausführung anderer, kraft der Rahmenvereinbarung verbogener Maßnahmen gerechtfertigt.

In jedem Fall obliegt es der zuständigen Regionaldirektion der Agentur zu bewerten, ob die Weigerung mit den Vorgaben der Ausschreibungsbedingungen und dieser Vergabe- und Vertragsbedingungen im Einklang steht. Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, innerhalb der von der Regionaldirektion im Antrag auf Rechtfertigungen angegebenen Frist sämtliche Erläuterungen zu liefern, die für deren Untersuchung notwendig sind. Weigerungen, hinsichtlich derer der Wirtschaftsteilnehmer innerhalb der angegebenen Fristen keine Erläuterungen liefert, gelten automatisch als ungerechtfertigt. Die zuständige Regionaldirektion teilt dem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer ausschließlich das negative Ergebnis der Untersuchung mit.

Wird dagegen innerhalb der Fristen laut diesem Artikel die Maßnahme nicht akzeptiert oder der Vertrag nicht abgeschlossen, und ist dies auf nicht durch die Vergabestelle verschuldete Gründe oder höhere Gewalt und/oder unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen, wird das die Rahmenvereinbarung unterzeichnende Unternehmen herangezogen, das in der Rangliste das nächste ist. Dies gilt, außer die Vergabestelle bewilligt eine Fristverlängerung von 30 (dreißig) Tagen für den Abschluss des akzeptierten Vertrags, sofern objektive und stichhaltige sachliche und/oder rechtliche Gründe vorliegen, die eine solche Verlängerung rechtfertigen. Die Verlängerung kann nur einmal gewährt werden.

Die Agentur für Staatsgüter behält sich das Recht vor, einige Maßnahmen auszuschließen, auch wenn diese im Generalplan vorgesehen sind, da es sich dabei um ein reines Programmdokument handelt, das keine Verpflichtung zur Durchführung beinhaltet, wobei die Auftragnehmer keinerlei Ansprüche im Hinblick auf die entsprechende Vergabe geltend machen können.

Die Agentur für Staatsgüter behält sich zudem das Recht vor, die Rahmenvereinbarung für einzelne Maßnahmen, deren Besonderheit infolge erwiesener und objektiver, von der Vergabestelle vorgebrachter und der Agentur validierter Begründungen nachgewiesen



wird, nicht in Anspruch zu nehmen.

Die zentrale Beschaffungsstelle nimmt die laut Art. 110 Abs. 1 GvD 50/2016 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch und wendet sich progressiv an die Wirtschaftsteilnehmer, die an diesem Verfahren teilgenommen haben und sich in der jeweiligen Rangliste nach denen platzierten, mit denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, nachdem die maximale Vergabeschwelle diesen gegenüber erschöpft ist.

ART. B26 – PROJEKTÄNDERUNGEN

Etwaige notwendige Projektänderungen dürfen vom Wirtschaftsteilnehmer nur nach vorheriger Autorisierung und Genehmigung der Vergabestelle gemäß den Vorgaben laut Art. 106 und 149 des Kodex über öffentliche Verträge durchgeführt werden.

ART. B27 – MINDESTZAHL DER MASSNAHMEN

Die Vergabestellen vergeben die einzelnen Verträge an die Zuschlagsempfänger eines jeden Loses, beginnend beim Erstplatzierten in der von der Maßnahme betroffenen Rangliste (Arbeiten ohne SOA-Zertifizierung, Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II, Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III und IV).

Bei der Vergabe des einzelnen Durchführungsvertrags wird das Referenzlos unter Berücksichtigung des Betrags der vorherrschenden Kategorie der maßnahmengegenständlichen Kategorien ermittelt.

Für die einzelnen Lose ist weder eine Mindest- noch eine Höchstanzahl der Maßnahmen vorgesehen, die vergeben werden können. Um die Rotation der an der Rahmenvereinbarung beteiligten Unternehmen zu garantieren, ist jedoch ein Höchstbetrag vorgesehen, der an einen Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden kann. Wurde dieser erreicht, wendet sich die Vergabestelle für die folgenden Vergaben an das in der Rangliste folgende Unternehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den einzelnen Maßnahmen unabhängig vom für das betreffende Los vorgesehenen vergebaren Höchstbetrag für jede Kategorie die erforderliche Rangliste zu berücksichtigen ist.

Überschreitet der erste von einer Vergabestelle vergebene Auftrag den vorgesehenen Höchstbetrag, wird der Auftrag trotzdem vergeben, und das beauftragte Unternehmen wird für die nächsten Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt.

Wurde der Höchstbetrag, der vergeben werden kann, nicht erreicht, und lehnt das beauftragte Unternehmen eine weitere Beauftragung ab, da es mit der Durchführung von bereits kraft der Rahmenvereinbarung vergebenen Maßnahmen beschäftigt ist, wird das nächste, in der Rangliste folgende Unternehmen beauftragt. Dabei bleibt vorbehalten, dass der Wirtschaftsteilnehmer, der die Übernahme der Maßnahmen abgelehnt hat, bis zur Höhe des angegebenen Höchstbetrags bei den nächsten Beauftragungen wieder berücksichtigt wird.

Insbesondere gelten folgende Schwellenbeträge:



TERRITORIALBEREICH BOZEN		TERRITORIALBEREICH TRIENT	
Baulos	Höchstbetrag für Beauftragungen	Baulos	Höchstbetrag für Beauftragungen
Baulos 1	€ 480.000,00	Baulos 1	€ 400.000,00
Baulos 2	€ 880.000,00	Baulos 2	€ 516.000,00
Baulos 3	€ 3.000.000,00	Baulos 3	€ 3.000.000,00

Wurden alle Wirtschaftsteilnehmer, mit denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, mit Maßnahmen in Höhe eines Gesamtbetrags entsprechend den oben genannten Schwellenbeträgen beauftragt, beginnt die Rotation erneut beim in der von der Maßnahme betroffenen Rangliste erstplatzierten Bieter (**Arbeiten ohne SOA-Zertifizierung, Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II, Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III und IV**).

Die Agentur für Staatsgüter kann die Rahmenvereinbarung ohne Abwicklung einer neuen Ausschreibung gemäß Art. 106 Abs. 1 Buchst. a) GvD 50/2016 und bis zu einer Höhe von 50 % des voraussichtlichen Gesamtwerts der Rahmenvereinbarung ändern, wenn

- der für jedes Los voraussichtlich geschätzte Gesamtbetrag gemäß den Angaben in Punkt A.3 „*Betrag der Rahmenvereinbarung*“ erreicht wurde;
- der maximale Restbetrag für jeden an der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, bestehend aus der auf der Grundlage der durchgeführten Vormerkungen aktualisierten maximalen Vergabeschwelle, aufgrund des Betrags der zu vergebenden Maßnahme deren Vergabe gemäß den in den Ausschreibungsbedingungen, in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen, den Auftragsbedingungen und dem entsprechenden operationellen Leitfaden für die Nutzung der IT-Anwendung mit der Bezeichnung „Vertragsmanagement“ vorgeschriebenen Regeln nicht gestattet.

Für die oben angeführte Option wurde der Gesamtwert dieses Vergabeverfahrens geschätzt.

Die oben genannte Vertragsänderung, die in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Art. 106 Abs. 1 Buchst. a) GvD 50/2016 vorgesehen ist, wirkt sich, sofern sie von der Agentur für Staatsgüter durchgeführt wird, auf die späteren Durchführungsverträge aus, die im Rahmen der neuen Kapazität der Rahmenvereinbarung gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen, den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen, den Auftragsbedingungen und dem entsprechenden operationellen Leitfaden zur Nutzung der IT-Anwendung mit der Bezeichnung „Vertragsmanagement“ vorgesehenen Bedingungen abgeschlossen werden.

Die etwaige Geltendmachung der Option beinhaltet somit die Aktualisierung der für jeden Wirtschaftsteilnehmer vorgesehenen Vergabeschwelle mit der Zuteilung der Maßnahmen gemäß den Modalitäten und Bedingungen, die in den Ausschreibungsunterlagen, in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen, in den Auftragsbedingungen und im entsprechenden operationellen Leitfaden für die Nutzung der IT-Anwendung mit der Bezeichnung „Vertragsmanagement“ vorgesehen sind.



Die gemäß Art. 106 Abs. 1 Buchst. a) GvD 50/2016 vorgesehene Vertragsoption ist für die Agentur für Staatsgüter, die sich das Recht vorbehält, den Betrag der Rahmenvereinbarung zu erhöhen und die entsprechenden Leistungen innerhalb des maximalen Zeitrahmens von drei Jahren, in denen die Rahmenvereinbarung gültig ist, zu aktivieren, nicht verbindlich. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich daher jeder Wirtschaftsteilnehmer, die Vertragsänderung bedingungslos zu akzeptieren, ohne dass die etwaige Aktivierung oder nicht erfolgte Aktivierung der optionalen Leistungen einen Grund für die Forderung besonderer Entgelte und Entschädigungsleistungen irgendeiner Art darstellen kann. Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich somit zur Erfüllung der aus der Vertragsänderung erwachsenden Verpflichtungen zu denselben, in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Bedingungen, wobei vorbehalten bleibt, dass die Vergabestelle nicht verpflichtet ist, Verträge bis zur Höhe des neuen gemäß den obigen Angaben erhöhten voraussichtlichen Betrags abzuschließen.

ART. B28 – ÖFFENTLICHER DURCHGANG

Während der Arbeiten müssen die Zugänge zu den von den Verwaltungen genutzten Liegenschaften und deren Teilen mittels besonderer Durchgänge frei gehalten werden, um die Vermischung zwischen dem Personal des Auftragnehmers und dem Personal der Verwaltungen und/oder dem Publikum zu vermeiden.

ART. B29 – ARBEIT AN FEIERTAGEN UND IN DER NACHT

Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen und in der Nacht dürfen ausschließlich auf ausdrückliche schriftliche Anweisung der Bauleitung und unter den Bedingungen laut Art. 27 der allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen (MD Nr. 145 vom 19.04.2000) durchgeführt werden. Diese etwaigen Arbeiten werden auf der Grundlage der dem Vertrag beiliegenden Preisliste vergütet.

ART. B30 – ANWESENHEIT DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer muss bei den Arbeiten persönlich oder mittels eines Vertreters anwesend sein. Der Auftragnehmer haftet in jedem Fall immer für alles, was auf der Baustelle vonstattengeht.

ART. B31 – ZAHLUNGEN

Auf der Grundlage der aus den Rechnungsunterlagen ersichtlichen Daten werden die Abschlagszahlungen mittels der Ausstellung der Zahlungsbescheinigung seitens des Verfahrensverantwortlichen bei jedem Baufortschritt (BF) einschließlich der anteiligen Sicherheitskosten abzüglich sowohl des Einbehalts von 0,50 % laut Art. 30 Abs. 5 GvD 50/2016 als auch der vorherigen Abschlagszahlungen geleistet.

Die Zahlungsbescheinigungen in Bezug auf die Abschlagszahlungen werden vom Verfahrensverantwortlichen gleichzeitig mit der Annahme eines jeden BF und jedenfalls innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen nach deren Annahme ausgestellt. Die Vergabestelle ordnet die Zahlung innerhalb der Fristen laut Art. 113-bis Abs. 2 GvD 50/2016 an.



Die spezifischen Zahlungsmethoden werden für jeden einzelnen Vertrag angesichts dessen Aufbau und Komplexität ermittelt.

Gemäß den Vorgaben laut Art. 35 Abs. 18 GvD 50/2016 wird dem Auftragnehmer eine Vorschusszahlung in Höhe von 20 % (zwanzig Prozent) des Vertragsbetrags gewährt, die nach der Unterzeichnung des Durchführungsvertrags und innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem vom Verfahrensverantwortlichen festgestellten Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Arbeiten gezahlt wird. Dieser Anteil kann gemäß Art. 207 Abs. 1 GD Nr. 34/2020, umgewandelt mit dem Gesetz Nr. 77/2020, verlängert durch Art. 3 Abs. 4 GD Nr. 228/2021, umgewandelt mit dem Gesetz Nr. 15/2022, auf 30 % (dreißig Prozent) angehoben werden.

Voraussetzung für die Vorschusszahlung ist die Bestellung einer entsprechenden Sicherheit seitens des Auftragnehmers beim Abschluss des Durchführungsvertrags, deren gesicherter Betrag mindestens der Höhe des Vorschusses und des gesetzlichen Zinssatzes entspricht, der auf den Zeitraum angewandt wird, der laut dem Zeitplan der Arbeiten notwendig ist, um den Vorschuss auszugleichen. Die Sicherheit muss mittels einer von einer Bank oder einem autorisierten Finanzvermittler ausgestellten Bürgschaft oder einer von einem Versicherungsunternehmen ausgestellten Bürgschaftspolizze im Einklang mit dem technischen Datenblatt 1.3 im Anhang zum Ministerialdekret Nr. 123 vom 12. März 2004 unter Einhaltung der Klauseln laut der Standardvorlage 1.3, die diesem Dekret beiliegt, geleistet werden.

ART. B32 – ENDABRECHNUNG UND SALDO

Die Schlussrechnung der auftragsgegenständlichen Arbeiten muss vom Bauleiter infolge der Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten erstellt werden und wird dem Verfahrensverantwortlichen zusammen mit einem Bericht übermittelt, in dem unter Beifügung der entsprechenden Dokumentation die Umstände angegeben sind, welchen die Ausführung der Arbeiten unterworfen war. Die Schlussrechnung muss vom ausführenden Unternehmen spätestens innerhalb von dreißig Tagen unterzeichnet werden.

Wenn die Endabrechnung der Werke festgelegt wurde, die Garantiefrist abgelaufen ist und der Beschluss über die ordnungsgemäße Ausführung genehmigt wurde, wird die dem Auftragnehmer zustehende Restforderung bezahlt und die Kautionsfreigegeben.

ART. B33 – SICHERHEITSPÄNE

Die in Auftrag gegebenen und durch einzelne Verträge geregelten Arbeiten können gemäß GvD 81/2008 mehr oder minder die Erstellung des Sicherheits- und Koordinierungsplans beinhalten.

Wird der SKP erstellt, übermittelt der Auftragnehmer dem Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase und dem Verantwortlichen der Arbeiten (der im besonderen Fall dem Verfahrensverantwortlichen entspricht) vor der Übergabe der Arbeiten den Einsatzsicherheitsplan, der im Einklang mit dem SKP erstellt wurde.

Wird kein SKP erstellt, erstellt der Auftragnehmer den Ersatzsicherheitsplan gemäß den Vorgaben laut GvD 81/2008.



Etwaige Verstöße gegen den Sicherheits- und Koordinierungsplan oder den Einsatzsicherheitsplan stellen einen Grund für die Aufhebung der Rahmenvereinbarung dar.

VERFAHRENSVERANTWORTLICHER
Arch. Ivana Zanini

Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.